

An die  
Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Büro Bonn  
Rheinauen Carré  
Mildred-Scheel-Straße 1  
D-53175 Bonn  
Fon (0228) 323 002-0  
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen  
Dr. Frank Hölscher  
Dr. Markus Deutsch  
Dr. Barbara Stamm  
Dr. Christian Stelter  
Dr. Julia Gerhardus

Büro Stuttgart  
GENO Haus  
Heilbronner Straße 41  
D-70191 Stuttgart  
Fon (0711) 601 701-0  
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde  
Dr. Rainard Menke  
Dr. Andrea Vetter  
Dr. Winfried Porsch  
Dr. Tina Bergmann  
Dr. Bernd Schieferdecker  
Dr. Moritz Lange

Kontaktdaten:  
(0228) 323 002-20  
hoelscher@doldemayen.de

Unser Zeichen:  
14/00641 Hö/tk

Datum:  
24. April 2015

## **Standardangebot Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf das durchzuführende Standardangebotsverfahren nach § 23 TKG für den „Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ sowie begleitende Zusatzvereinbarungen zeigen wir an, dass uns die Telekom Deutschland GmbH (im folgenden „Telekom“) mit der Verfahrensführung beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Als Anlagen überreichen wir folgende Verträge:

- Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („TAL-Vertrag“)

- Vertrag über den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an HVt und KVz („CLS-Vertrag“)
- Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik. („Kollokations-Vertrag“)
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über die gegenseitige Gewährung des Zugangs zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler („APL/EL-Vertrag“)

-

Mit Ausnahme des APL/EL-Vertrags, der bislang noch nicht Gegenstand eines Standardangebotsverfahrens war und daher nur in einer Reinschriftversion vorgelegt wird, werden alle anderen Verträge sowohl in einer Reinschriftversion als auch einer Version mit Überarbeitungsmodus vorgelegt. Der Überarbeitungsmodus setzt auf den Versionen der Verträge aus dem letzten Standardangebotsverfahren BK 4c-05-101/S auf, bzgl. der Anlagen 4 und 6 auf den Fassungen aus dem Verfahren BK3d-13/056 („Vectoring-Verfahren“).

#### **A. Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**

Es besteht im Markt allgemeine Einigkeit, dass bezüglich des Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung Änderungsbedarf besteht. Vorrangig geht es dabei um eine weitgehende Neugestaltung des Bestell- und Bereitstellungsmodells. Darüber hinaus wurde der Vertrag an verschiedenen Stellen sachgerecht umstrukturiert, an aktuelle Rechtsentwicklungen angepasst und so weit wie möglich mit den Regelungen im IP-BSA-Vertrag und den zur Zeit in einem anderen Standardangebot vorgelegten Regelungen des L2-BSA-Vertrags harmonisiert. Insgesamt gestaltet das vorgelegte Standardangebot die Regelungen für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung grundlegend neu.. Die heute vorgelegten Verträge enthalten Mechanismen, durch die der Anspruch einer nachhaltig hohen Qualität bei der TAL-Bereitstellung und –Entstörung produktionsseitig und im Zusammenspiel zwischen Telekom und den TAL-Vertragspartnern auf ein solides Fundament gestellt wird.

Zu den wichtigsten vorgenommenen Änderungen bemerken wir vorab:

## **I. Änderung des Planungs-, Bestell- und Bereitstellungsmodells**

1. Weder das mittlerweile sieben Jahre alte TAL-Standardangebot, das nur mit drei Carriern vereinbart wurde, noch die rund 200 bestehenden Altverträge werden dem Anspruch der Telekom und den Erwartungen ihrer Vertragspartner gerecht. Ziel des neuen Standardangebots ist es daher, einen Modus für die Planung, Bestellung und Bereitstellung der TAL zu finden, der sowohl den Erwartungen der TAL-Nachfrager als auch den Möglichkeiten der Telekom entspricht. Der Beschlusskammer ist bekannt, dass die Telekom hierzu frühzeitig den Meinungs austausch mit den TAL-Nachfragern gesucht hat. Ziel der Gespräche zwischen Telekom und TAL-Nachfragern war es, Konsens insbesondere über das TAL-Planungs-, -- und -Bereitstellungsmodell bereits im Vorfeld eines förmlichen Regulierungsverfahrens zu erzielen. Hierdurch hätte das Regulierungsverfahren maßgeblich entlastet werden können. Die Gespräche haben zwar zu einer Annäherung der Positionen geführt, allerdings konnte letztlich kein Konsens erreicht werden. Einzelne Regelungen, über die aus Sicht der Telekom eine Annäherung erzielt werden konnte, hat die Telekom in den Standardvertrag eingearbeitet.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die Carrier in Zukunft, von einer Schnittstelle profitieren werden, die ihnen eine eigene Sicht auf die Verfügbarkeit von Ressourcen der Telekom erlaubt (sog. „PreOrder-Schnittstelle“, in den bisherigen Gesprächen mit den Carriern als „Termintool 2.0“ bezeichnet). Dieses Höchstmaß an Transparenz versetzt die Carrier in die Lage, unmittelbar beim Kundenkontakt Kundenwunsch und Ressourcenverfügbarkeit auf Seiten der Telekom miteinander abzugleichen und in Einklang zu bringen.

Auf Vorschlag einiger Marktteilnehmer wird die Telekom künftig den Kapazitätsbedarf zur Realisierung der TAL-Bereitstellungsmengen auf Grundlage von Mengenplanungen der Telekom vornehmen. Bislang erfolgte dies

auf Grundlage der von den Carriern an die Telekom kommunizierten Planmengen. Dass die vorgesehenen Kapazitäten hinreichend sind, wird die Telekom in einem engen Dialogprozess mit den Carriern regelmäßig überprüfen und die Kapazitäten bei Bedarf anpassen. Die Carrier messen die von der Telekom geleistete Service-Qualität anhand eines mit der Telekom abgestimmten KPI-Sets.

Nach Überzeugung der Telekom liefert das neue Planungs-, Bestell- und Bereitstellungsregime die Voraussetzungen für eine nachhaltig stabile TAL-Qualität auf hohem Niveau. Mit dem TAL-Standardangebot wird ein neues Planungs- und Produktionsmodell vorgelegt, das aus Sicht der Telekom später möglicherweise auch auf L2-BSA und IP-BSA übertragen werden kann.

2. Ausgangspunkt der Überlegungen zur Neugestaltung des Bestell- und Bereitstellungsprozesses ist eine Analyse der Mängel des bisherigen Systems, das weder zu einer bedarfsgerechten Planung der – ex post betrachtet – erforderlichen Mengen geführt noch die vorhandenen Kapazitäten der Telekom im Zeitverlauf effizient ausgelastet hat. Die vertragliche Gemengelage von wenigen Carriern mit aktuellem TAL-Standardangebot und vielen Carriern mit Altverträgen hat dazu geführt, dass für die Telekom auf Basis der Planungsabsprachen keine verlässliche Prognose der tatsächlich benötigten Mengen möglich war. Darüber hinaus konnten die bereitgestellten Ressourcen auf Seiten der Telekom nicht effizient ausgelastet werden, da eine Gleichverteilung der Aufträge durch die TAL-Vertragspartner nicht erfolgte. Folge war immer wieder eine für alle Beteiligten nicht zufriedenstellende Situation, sowohl bei der Bereitstellung als auch bei der Entstörung der TAL.

Dazu im Einzelnen:

- a) Grundlegende Voraussetzung für ein überwiegend reibungslos funktionierendes Planungs-, Bestell- und Bereitstellungsmodell ist, dass die zur Verfügung gestellten Kapazitäten möglichst vollständig genutzt

werden. Dies kann nur dann geschehen, wenn die Kapazitäten gleichmäßig ausgelastet werden, also eine Gleichverteilung der Bestellungen über die für die Bereitstellung zur Verfügung stehenden Tage und Zeitfenster stattfindet. Eine solche Gleichverteilung wird derzeit aber nicht erreicht. Vielmehr wird die Stabilität des TAL-Modells durch wiederkehrende Belastungs-Peaks gefährdet. Hinsichtlich der Einlassungsmengen zeigt sich ein immer wiederkehrendes Bild: Die Mengen steigen am Monatsanfang und zur Monatsmitte signifikant an. Dieses Muster entspricht dem typischen, vom Endkunden gewünschten Umzugs- bzw. Wechseltermin. Dazwischen sinken die Mengen drastisch ab. Es kommt zu einer Überlast an den vom Peak betroffenen Tagen, während Kapazitäten an anderen Tagen ungenutzt bleiben. Es liegt auf der Hand, dass die Telekom die Anzahl ihrer Mitarbeiter nicht vollständig an diese Schwankungen anpassen kann. Eine Dimensionierung der Kapazitäten nach dem Bedarf in den Peak-Zeiten würde zwangsläufig hohe Leerkapazitäten in den Auslastungstälern nach sich ziehen. Eine solche Vorgehensweise würde die Kosten der TAL-Bereitstellung erheblich erhöhen, da dann auch Kosten für die „Leerstandszeiten“ in den Entgelten berücksichtigt werden müssten.

Besonders ineffizient ist ein solcher Leerstand, wenn gleichzeitig massive Kapazitätsknappheit in besonders beliebten Zeitfenstern besteht. Eine solche Situation ist z.B. im Sommer 2014 aufgetreten. Die TAL-Vertragspartner buchen ihre Bereitstellungsaufträge seit je her bevorzugt in dem ursprünglich allein vorhandenen Vormittagszeitfenster. Während das Vormittagszeitfenster im Sommer 2014 vollständig ausgebucht war, stand das Nachmittagszeitfenster weitgehend leer. Techniker-Termine wären hier innerhalb von wenigen Tagen verfügbar gewesen, wurden aber nicht nachgefragt. Es gibt im bisherigen TAL-Modell auch keinen Mechanismus, der eine gleichmäßige Verteilung der TAL-Aufträge im Tagesverlauf gewährleistet. Die Rückführung von Mehrmengen und die Rückkehr zu guten Qualitäts-KPIs dauern unter diesen Bedingungen deutlich länger als bei einer effizienten Ausgestaltung der Regelungen notwendig wäre. Dies geht zu Lasten

des gesamten Marktes, d.h. der TAL-Vertragspartner, der Telekom und nicht zuletzt der Endkunden, die länger als notwendig auf einen Telefon- oder Internetanschluss warten müssen.

Die bisherigen Mechanismen in den Altverträgen und im TAL-Standardangebot haben sich hinsichtlich der Notwendigkeit einer Gleichverteilung als ineffizient erwiesen. Dies gilt nicht nur für die rein appellative Verpflichtung in den Altverträgen, sich um eine Gleichverteilung der Bestellungen zu bemühen, sondern auch für die Gleichverteilungspflicht im TAL-Standardangebot, die als Rechtsfolge bei einem Verstoß des TAL-Vertragspartners lediglich den Verlust seines eventuellen Anspruchs auf pauschalierten Schadenersatz wegen verzögerter Bereitstellung nach sich zieht.

- b) Die Regelungen im bisherigen TAL-Standardangebot und in den Altverträgen haben die Telekom nicht in die Lage versetzt, die TAL-Kapazitäten „passgenau“ zu planen. Sowohl das bisherige TAL-Standardangebot als auch die Alt-Verträge sehen eine Planung auf der Basis von Planungsabsprachen vor. Im Kern beruhen beide Systeme darauf, dass die Carrier der Telekom ihren voraussichtlichen Bedarf mitteilen, die auf der Basis dieser Bedarfsanmeldungen die erforderliche Kapazität ermitteln und nach Möglichkeit eine entsprechende Bereitstellungskapazität zur Verfügung stellen soll. Faktisch hat dieses System dazu geführt, dass viele TAL-Vertragspartner im Rahmen des Planungsprozesses systematisch deutlich höhere Bereitstellungsmengen anmelden, als sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich abnehmen. Sowohl die Altverträge als auch das TAL-Standardangebot verfügen über keine hinreichend wirksamen Mechanismen, zu großzügige Planungsangaben der TAL-Vertragspartner zu sanktionieren. Dadurch wird der Wert der Planungsabsprachen und des Planungsmodells für die Telekom erheblich vermindert und führt zu Unsicherheiten bezüglich der tatsächlich benötigten Ressourcen.

- c) Zu Beeinträchtigungen im Bereitstellungsprozess kann es zudem durch die enge Verknüpfung von TAL-Bereitstellung und TAL-Entstörung kommen. Anders als in der TAL-Bereitstellung wird die Höhe der Entstörungsmengen allerdings zu einem erheblichen Teil durch externe Faktoren bestimmt, die weder im Einflussbereich der Telekom noch dem der Vertragspartner liegen. Ein wichtiger Einflussfaktor ist die Wetterlage. Aus diesem Grund können zukünftige Entstörungsmengen auch nur vergleichsweise grob geplant werden. Planbar ist die durchschnittliche Entstörungsmenge unabhängig von witterungsbedingten Ausschlägen (also Bestands- und Bereitstellungsstörungen). Steigen jedoch durch Gewitter „zur falschen Zeit am falschen Ort“ die Entstörungsmengen an, müssen Ressourcen aus der Bereitstellung abgezogen werden. Die Mehrmengen in der Entstörung werden dann durch diese Kräfte prioritär abgearbeitet. Wenn dies allerdings mit einem Belastungs-Peak, z.B. zum Monatsanfang, zeitlich zusammenfällt, ist der Spielraum bei den aktuellen Regelungen eng begrenzt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich rasch Mehrmengen aufürmen können, die für die Telekom nur langsam und mit hohem Aufwand wieder abgebaut werden können.
- d) Die derzeitigen Regelungen basieren auf dem Grundsatz, dass die Telekom in 100% aller Bereitstellungs- und Entstörungsfälle eine „Gutleistung“ erbringen muss. Mit Blick auf die Bereitstellung bedeutet dies, dass die Telekom verpflichtet ist, die TAL innerhalb der Planmengen binnen sieben Tagen nach Auftragseingang oder zu einem späteren Kundenwunschtermin bereitzustellen. Auch in Einzelfällen werden Verzögerungen nicht zugestanden. Eine so weitgehende Leistungsverpflichtung ist jedoch im Kontext von Massenprozessen nicht realistisch. Die Telekom hat allein im Jahr 2014 rund 1,4 Mio. TAL-Bereitstellungen und 0,6 Mio. TAL-Entstörungen vorgenommen. Eine 100%-Leistungspflicht bedeutet, dass sich die für diese insgesamt über zwei Mio. Fälle eingesetzten Kräfte im Auftragsmanagement und im technischen Service keinen einzigen Fehler erlauben dürfen. Ein Service-

Techniker müsste in jedem Einzelfall exakt zum vereinbarten Zeitpunkt vor Ort sein, unabhängig von Witterung und möglichen anderen widrigen Umständen oder schwierigen Situationen bei der vorhergehenden TAL-Bereitstellung. Auch die komplexen IT-Systeme bei Carriern und Telekom müssten perfekt funktionieren und ineinandergreifen, selbst wenn gerade beim Carrier oder bei der Telekom ein IT-Update stattfindet. Es liegt auf der Hand, dass dieser Ansatz im Kontext der TAL-Bereitstellung und -Entstörung nicht realistisch sein kann. Trotzdem ist dies der Anspruch, der heute an die Telekom gestellt wird.

3. Mit Blick auf die Mängel des bisherigen Systems etabliert das neue TAL-Standardangebot einen Dreiklang aus Planung, Steuerung und Nachschau.
  - a) Eine wesentliche Verbesserung der Bereitstellungsqualität soll durch die Nutzung der „PreOrder-Schnittstelle“ erreicht werden. Diese Schnittstelle wurde in den bisherigen Gesprächen mit den Carriern als „Termintool 2.0“ bezeichnet. Die PreOrder-Schnittstelle ermöglicht es dem Carrier, online und während des Kundenkontaktes tag- und zeitenfenstergenau eine vorhandene und hinterlegte Technikerkapazität bei gleichzeitig verfügbarer TAL-Leitungsressource zu buchen. Der Carrier kann dabei in gleichem Umfang wie die Telekom die Termin-Präferenzen des Kunden berücksichtigen. Zugleich muss er dabei – ebenso wie die Telekom – berücksichtigen, ob zum Kundenwunschtermin auch die zur Realisierung des Auftrags benötigten Kapazitäten verfügbar sind. Er bucht also nicht „blind“ einen Kundenwunschtermin, sondern kann bereits im Kundenkontakt den Kundenwunsch und die technische Realisierungsmöglichkeit miteinander abstimmen. Durch diese als verpflichtend vorgesehene Möglichkeit wird sichergestellt, dass die vorhandenen Produktionskapazitäten der Telekom optimal genutzt werden. Die PreOrder-Schnittstelle wird in zwei Stufen ab 2016/17 zur Verfügung stehen.

- b) Vorausgeschaltet ist eine Planung der Bereitstellungsmenge für den Gesamtmarkt in 34 Regionen. Dabei hat die Telekom – auf Vorschlag aus dem Carrier-Kreis – die Aufgabe übernommen, einen Bedarfs-Forecast zu erstellen. Ausgangspunkt für jede der regionalen Planungen ist dabei eine Rückschau auf die durchschnittlichen Bereitstellungsmengen der Vergangenheit. Betrachtet werden hierbei die zurückliegenden sechs Monate in der jeweiligen Region. Dieser Ausgangspunkt wird um Sondereffekte (z.B. aufgrund einer atypischen Witterungssituation) und um Markttrends (z.B. die Migration von TAL zu xDSL) angepasst und anschließend saisonalisiert, um z.B. die Auswirkungen des Weihnachtsgeschäfts berücksichtigen zu können.

Die so ermittelten regionalen Mengen werden auf die Carrier aufgeteilt, die in der jeweiligen Region aktiv sind. Für „große“ Carrier, d.h. solche mit einem Marktanteil von >15% an der regionalen Bereitstellungsmenge, wird ein separates Kontingent gebildet. Für Carrier mit einem Marktanteil von weniger als 15% an der regionalen Bereitstellungsmenge gibt es dagegen kein individuelles Kontingent. Der prognostizierte Bedarf für diese Carrier wird in einem gemeinsamen Summenkontingent zusammengefasst. Für die Carrier mit geringerem Marktanteil hat dieses System einen entscheidenden Vorteil gegenüber den bisherigen Regelungen: ihr Kontingent ist vor der Buchung durch die großen Carrier geschützt, da diese jeweils an ihr individuelles Kontingent gebunden sind. Erst bei einer Unterschreitung der Vorlaufzeit von neun Tagen bis zum jeweiligen Bereitstellungstermin werden noch nicht gebuchte Zeitslots in allen Kontingenten diskriminierungsfrei für alle Carrier freigegeben. Es gilt dann das Prinzip „First come first served“.

Die Telekom wird die für den jeweiligen Monat ermittelte Gesamtkapazität je Region den Carriern mitteilen, damit ein hohes Maß an Transparenz bezüglich der Bedarfsermittlung vorliegt.

- c) Nach Ablauf eines Quartals erfolgt gemeinsam mit den Carriern eine Nachschau, bei der der Forecast der Telekom bewertet wird. Bei systematischen Abweichungen des Forecasts von den tatsächlich nachgefragten Bereitstellungsmengen werden die Planungsannahmen auf ihre Validität überprüft und von der Telekom bei Bedarf angepasst. Durch dieses Korrektiv wird sichergestellt, dass sich die Forecast-Güte im Zeitverlauf kontinuierlich verbessert. Ein solcher Mechanismus ist im bisherigen System nicht vorgesehen.

Die Carrier messen die von der Telekom geleistete Service-Qualität anhand eines mit der Telekom abgestimmten KPI-Sets. Zu diesen KPIs zählt auch der Termin, für den die Telekom die Bereitstellung der betroffenen TAL fest zugesagt hat. Hieran knüpft auch das geplante Schadenersatz-Modell an.

- d) Zudem enthält das neue Modell Regelungen, mittels derer auftretende Lastspitzen bei der Entstörung in Zukunft reibungsloser abgearbeitet werden können. Hiernach sollen vorrangig ungebuchte Bereitstellungskapazitäten für die Entstörung verfügbar gemacht werden. Falls das nicht ausreicht, sollen in Abstimmung mit den Carriern auch bereits gebuchte Bereitstellungskapazitäten für die Entstörung umgewidmet werden, um im Fall unvorhersehbarer, akuter Entstörungsspitzen eine kurzfristige Entstörung zu gewährleisten. Durch die Koordination mit dem Carrier ist sichergestellt, dass der Carrier selbst entscheiden kann, bei welchen seiner Endkunden Bereitstellungstermine zugunsten von Entstörungsterminen abgesagt werden. Hierdurch wird erreicht, dass besonders terminkritische Bereitstellungen (etwa bei Geschäftskunden) auch in dem Fall bedient werden können, wenn Bereitstellungsmengen für die Entstörung umgewidmet werden müssen.
- e) Die bisherigen Regelungen zum pauschalierten Schadenersatz im Standardangebot knüpfen daran an, ob eine TAL spätestens sieben Tage nach Bestelleingang ( $x + 7$ ) oder zum Kundenwunschtermin (KWT) bereitgestellt wurde. Sie gehen also von einer Situation aus, in

der der Carrier die TAL-Bestellung vornimmt, ohne Kenntnis über die verfügbaren Kapazitäten (Leitung, Techniker-Ressourcen) der Telekom zu besitzen.

Im System des neuen Standardangebots erhalten die Carrier mit Blick auf die Regelungen zum Schadensersatz dagegen ein Wahlrecht. Es steht ihnen frei, ein unkompliziertes, pauschaliertes System zu wählen, oder sich für die gesetzliche Regelung zu entscheiden. Letztere ist in § 44a TKG geregelt. In diesem Fall ist jeder einzelne Schaden individuell geltend zu machen.

Falls der TAL-Vertragspartner sich für das System des pauschalierten Schadenersatzes entscheidet, knüpft die Verpflichtung der Telekom zur Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes an eine von ihr zu vertretende Verfehlung des Qualitätsziels an. Dieses sieht vor, dass in der PreOrder-Schnittstelle gebuchte Termine in 97 % aller Fälle eingehalten werden. Eine Schadenersatzpflicht der Telekom soll nur eintreten, wenn die Telekom diese Toleranzgrenze bei einem TAL-Vertragspartner unterschreitet. Hiermit wird den Charakteristika von Massenprozessen Rechnung getragen. Den Schadenersatz zahlt die Telekom ohne weitere Nachweispflichten des Carriers, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat. Die Höhe des Schadenersatzes ist daran gekoppelt, in wie vielen Fällen der Carrier in der PreOrder-Phase eine eindeutige Leitungsauswahl getroffen hat und beträgt maximal ein Bereitstellungsentgelt.

Die automatisierte Auszahlung ohne weitere Prüfung des Einzelfalls ist an die Bedingung geknüpft, dass der betreffende Carrier im Gegenzug auf weitere Schadensersatzforderungen verzichtet. Nur bei Vorsatz oder wenn der Carrier einen Schaden auf Seiten seines Endkunden nachweist, der 2.000,00 € übersteigt, soll er einen Anspruch auf Ersatz dieses Schadens haben. Geringere Endkundenschäden sollen aus Gründen der Vereinfachung mit dem Pauschalbetrag abgegolten sein.

4. Das neue TAL-Standardangebot beinhaltet zahlreiche Verbesserungen gegenüber den heute am Markt etablierten Regelungen.

Durch die Neuregelung wird das TAL-Regime robuster gegenüber externen Schocks (z.B. Unwetter). Zentraler Vorteil für die Telekom ist, dass Techniker-Ressourcen gleichmäßiger ausgelastet und Überlastsituationen besser vermieden werden können. Auch wenn Probleme mit der Qualität der TAL-Bereitstellung in Zukunft nicht sicher ausgeschlossen werden können, werden diese eine geringere Intensität haben, gedämpfter verlaufen und der Zeitpfad für eine Rückkehr zur Normalität wird sich verkürzen.

Carrier mit geringerem Marktanteil profitieren von dem neuen TAL-Modell, da ihr Kontingent von großen Carriern (mit oftmals längerem Buchungsvorlauf) nicht mehr „ausgebucht“ werden kann. Damit wird verhindert, dass sich große Carrier zu Lasten der kleineren Carrier attraktive Bereitstellungstermine sichern (z.B. am Monatsanfang). Schlüssel hierfür ist die Einhaltung eines zeitlichen Vorlaufs von mindestens neun Tagen, mit dem ein Terminslot im Buchungssystem der Telekom mit einem konkreten Bereitstellungsauftrag belegt werden muss. Die Pflicht der TAL-Vertragspartner zu Planungsabsprachen entfällt.

Durch die neuen Regelungen zum Schadenersatz mit automatisierter Auszahlung verringert sich die Komplexität für die Carrier und für die Telekom, da aufwendige Einzelfallprüfungen und Vergleichsverhandlungen in diesen Fällen nicht mehr erforderlich sein werden.

5. Die Regelungen über Planung, Bestellung und Bereitstellung finden sich weiterhin in Anlage 4. Aufgrund der umfassenden Überarbeitung sind allerdings wesentliche Passagen vollständig neu verfasst worden:
  - Die bisherige Ziffer 1 „Planungsabsprachen“ wird durch eine Ziffer 1 „Planungsphase“ ersetzt. Gegenstand der Regelung ist die Ermittlung der zu erwartenden TAL-Bereitstellungsmenge für den Gesamtmarkt durch die Telekom sowie die Verteilung dieser Gesamtmenge auf die

den „großen“ Carriern zustehenden Kontingente sowie das gemeinsame Summenkontingent für die Carrier mit geringerem Marktanteil. In Ziffer 1.2 ist zudem geregelt, dass die Telekom im jeweiligen Kontingent eine sog. „Atmungskomponente“ in Höhe von 5% berücksichtigt. Durch diese Komponente erhalten die Carrier eine zusätzliche Flexibilität, da Minderbuchungen an einem Tag durch Mehrbuchungen an einem anderen Tag ausgeglichen werden können.

- Ziffer 2 regelt die Gleichverteilung des Kontingents auf Werktage, Samstage und Zeitfenster.
- Neu sind die Regelungen zur Nutzung der PreOrder-Schnittstelle in Ziffer 4.2. Wie bereits erwähnt, ist die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle das zentrale Instrument zur Verbesserung der Bereitstellungsqualität.

Im Rahmen der Recherche nach Ziffer 4.1.4 wird zunächst die Verfügbarkeit der gewünschten TAL geprüft. Ist die TAL verfügbar, kann der Kunde die erforderliche Techniker-Kapazität zur Bereitstellung dieser TAL verbindlich reservieren. Die Reservierung gilt für eine Dauer von 12 Stunden. Eine längere Reservierungsdauer wäre nicht sachgerecht, da für die Dauer der Reservierung nicht nur Techniker-Ressourcen, sondern auch die Leitungen nicht gebucht werden können und somit dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Die PreOrder-ID, die im Rahmen des Reservierungsvorgangs generiert wird, ist bei der Bestellung anzugeben.

Ziffer 4.2.2 enthält Regelungen zur Stornierung einer Termin- oder Produktreservierung. Ziffer 4.2.3 enthält Regelungen zur Verschiebung eines reservierten Termins.

- Ziffer 5.1 enthält die Regelungen über die Steuerungsphase Bereitstellung, also die Zusammenarbeit der Telekom mit den Carriern während des Bereitstellungsprozesses. Hier ist auch die Verschiebung

von Bereitstellungskapazitäten zur Entstörung im Fall unvorhersehbarer, akuter Entstörungsspitzen geregelt.

- Ziffer 5.2 enthält eine Regelung, nach der ungenutzte Kapazitäten aus den Einzelkontingenten bzw. dem Summenkontingent über ein gemeinsames Kontingent für alle Carrier zur Buchung frei gegeben werden. In dem Zeitraum von neun Tagen vor Bereitstellungstermin bis sieben Tage vor Bereitstellungstermin können hierdurch sämtliche Carrier Kapazitäten nutzen, die von den einzelnen Kontingentinhabern bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschöpft wurden.
- Ziffer 5.3.1 enthält unter anderem Definitionen für die entgeltrelevante Differenzierung in „Neuschaltung“ und „Übernahme“.
- Ziffer 5.6 regelt die Nachschauphase sowie den pauschalierten Schadenersatz.

Das neue Planungs-, Bestell- und Bereitstellungsmodell beruht unter anderem auf einer hohen Transparenz bei der Ermittlung der benötigten Kapazitäten durch die Telekom sowie einem Plan-/Ist-Vergleich. Die Einzelheiten dieses Plan-/Ist-Vergleichs sind in Ziffer 5.6.1 geregelt. Durch diese Transparenz wird Verbesserungspotenzial erkennbar, auf dessen Basis die Planungsqualität fortlaufend optimiert wird.

In Ziffer 5.6.2 ist die Möglichkeit eines abschließenden pauschalierten Schadenersatzes geregelt.

## **II. Änderung der Regelung über die Entstörung**

1. Die Entstörung ist im neuen Standardangebot in Anlage 5 für die Schnittstellen ESEP und das Fax-Verfahren geregelt. Anlage 5a, 5b und 5c betreffen die Entstörungsschnittstelle ESS. Es findet also entweder Anlage 5 (auslaufend) Anwendung oder es gelten die Anlagen 5a, 5b und 5c.

In sämtlichen Anlagen wurde die Carrier-Express-Entstörung in die Regelungen zur Entstörung aufgenommen. Bisher wurde die Carrier-Express-

Entstörung in einer eigenen Zusatzvereinbarung vereinbart. Vertragstechnisch ist es hier nicht erforderlich, eine eigene Vereinbarung vorzusehen, da praktisch sämtliche Carrier die Zusatzvereinbarung zur Carrier-Express-Entstörung abgeschlossen haben.

2. Neu sind – sowohl in Anlage 5 als auch in Anlage 5a – die Regelungen über die Planungsphase Entstörung und die Steuerungsphase Entstörung.
  - Im Rahmen der Ziffer 1 zur Planungsphase der Entstörung ist geregelt, wie die Telekom die prognostizierte Gesamtentstörungsmenge für die TAL je Entstörungsbezirk ermittelt. Diese prognostizierten Gesamt mengen wird die Telekom zur Herstellung von Transparenz veröffentlichen. Die Telekom plant auf der Grundlage der prognostizierten und veröffentlichten Entstörungsmengen die erforderlichen Servicemonteure bzw. Auftragnehmer für alle TAL-Vertragspartner ein.
  - Ziffer 3 der Anlage 5 sowie der Anlage 5a enthält die Regelung über die Steuerungsphase Entstörung. Einerseits verpflichtet sich die Telekom, die Ressourcen innerhalb von zwei Monaten entsprechend der Notwendigkeit und der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu erhöhen. Zudem sind – korrespondierend zu den Regelungen bei der TAL-Bereitstellung – Regelungen zur Verschiebung von Kapazitäten zwischen Bereitstellungsmenge und Entstörungsmenge vorgesehen.

## **B. Die weiteren Verträge**

### **I. CLS-Vertrag**

Ebenfalls Gegenstand des Standardangebotsverfahrens ist der Vertrag über den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an HVt und KVz. Bisher ist nur das sog. Carrier-Line-Sharing („CLS“) am HVt Gegenstand eines Standardangebotes, während CLS am KVz auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung

bereitgestellt wurde. Diese beiden Varianten des Gemeinsamen Zugangs zur TAL werden hier in einem Vertragsdokument zusammengeführt.

Bei CLS handelt es sich aufgrund der technischen und der Marktentwicklung um ein Produkt mit stark nachlassender Nachfrage. Es ist daran gebunden, dass die Telekom ihrem eigenen Endkunden einen analogen oder ISDN-Anschluss zur Verfügung stellt. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistung CLS entfällt daher sukzessive mit dem Umbau des Netzes der Telekom in ein reines IP-Netz.

Auch im CLS-Vertrag wurde der Hauptteil zwecks Harmonisierung der einzelnen Verträge dieses Standardangebotsverfahrens in vielen Bestimmungen entsprechend dem TAL-Vertrag angepasst.

## **II. Kollokations-Vertrag**

Im Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik wurde der Hauptteil in vielen Bestimmungen entsprechend an den hier vorgelegten neuen TAL-Vertrag angepasst.

1. Eine wesentliche Änderung ist, dass für die unterschiedlichen Kollokationsvarianten
  - Nahkollokation
  - Fernkollokation und
  - Zugang zum Kabelverzweiger

getrennte Anlagenpakete geschaffen worden sind. Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 10 unterscheiden sich je nach gewählter Kollokationsvariante. Die übrigen Anlagen sind für alle Kollokationsvarianten identisch.

Die Unterscheidung der Kollokationsvarianten ermöglicht es zum einen, dass ein Carrier den Kollokationsvertrag gezielt nur in Bezug auf die Kollo-

kationsvarianten abschließen kann, die für ihn von Relevanz sind. Zum anderen wird hierdurch ermöglicht, die Regelungen für die einzelnen Kollokationsvarianten auf die jeweilige Variante exakt zuzuschneiden

2. Zahlreiche Änderungen gehen auf Abstimmungen im Rahmen der sog. multilateralen „Steckbrief-Gespräche“ zurück, die mit den Carrier-Verbänden zum TAL-Vertrag geführt wurden, und auf Abstimmungen im AKNN bzw. dessen Unterarbeitskreis TAL. Die „Steckbrief-Gespräche“ wurden mit der Sitzung am 27.05.2014 abgeschlossen.

Bei den Änderungen handelt es sich um folgende Punkte:

- Teilrückbau/Kündigung von Kollokationsflächen

Basis der Änderungen sind Rahmenregelungen, die auf der 161. Sitzung des UAK TAL am 21.06.2012 verabschiedet wurden. Die Leistung wird seit dem 24.02.2015 als Zusatzvereinbarung angeboten.

- Mitverursacherverfahren

Das Mitverursacherverfahren erfordert eine stichtagsbezogene Umstellung der Altverträge auf die neuen Regelungen, da eine gleichzeitige Anwendung von Alt- und Neuverträgen zu nicht lösbaren Konflikten führen würde.

- Erweiterung und Reduzierung Entwärmungsleistung
- Nachbestellung Entwärmungsleistung im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Punkten
- Eigenrealisierung incl. Free Cooling
- Kostentragung

Mit Ausnahme der von Telekom vorgeschlagenen Kostenverteilungsregelung für die Anbindungsdämpfung-Messung konnte für folgende Themen Konsens erzielt werden:

- RLT-Eskalationsprozess auf Veranlassung der Telekom
  - Optimierung KVz/HVt im Engpassfall
  - KVz-Gehäusewechsel
  - HVt-Verlegung unter Beibehaltung des Standortes
  - Niederspannungs-Weiterversorgung bei geplanten Wartungsmaßnahmen (im Einzelfall Provisorien erforderlich)
  - Stromzählerablesung/-auslesung (jährlich)
  - Stromzählerauswechslung bei Defekt oder Eichung
  - Ungerechtfertigte Störungsmeldung
  - Abnahmesupport Zugang KVz
3. Die Anlage 10 regelt – je nach abgeschlossener Kollokationsvariante - die Verlegung und Zusammenlegung von KVz-Standorten bzw. die Verlegung der Kollokation am HVt oder des HVt. Diese Regelungen wurden einem breiten Kreis von Marktteilnehmern auf der Abschlusssitzung der „Steckbrief-Gespräche“ am 27.05.2014 vorgestellt. Sie sind jedoch nicht vollständig neu, sondern basieren auf der Zusatzvereinbarung, die bislang für jede konkrete Einzelmaßnahme separat abgeschlossen wurde. Die Kernregelungen werden nun in den Kollokations-Vertrag als Rahmenregelungen integriert. Für die konkrete Verlegungs- oder Zusammenlegungsmaßnahme wird aber auch zukünftig eine maßnahmenbezogene Vereinbarung notwendig sein.
4. Folgende Zusatzvereinbarungen wurden in den Kollokations-Vertrag integriert:

In den Vertrag für die Kollokationsvariante „Nahkollokation“

- Freie Kühlung
- Teilkündigung RLT-Entwärmungsleistung
- Teilkündigung Kollokationsfläche
- (N-)ICAs auf TAL-Kollokation

In den Vertrag für die Kollokationsvariante „Zugang zum KVz“

- Abnahmesupport
- KVz-Engpassstandorte

### III. APL/EL-Vertrag

Gegenstand des Standardangebotsverfahrens ist ebenfalls die „Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über die gegenseitige Gewährung des Zugangs zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler“.

Gegenstand des Vertrages ist eine gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes zwischen der Telekom und dem Carrier. Teilweise ist es dazu erforderlich, den Zugang nicht zum APL, sondern zu einem neu zu errichtenden Zwischenverteiler zu gewähren. Der Vertrag findet in Konstellationen Anwendung, in denen der Carrier das betreffende Gebäude mit eigener Kupfer- oder Glasfasertechnik erschließt und eine gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes durch die Telekom und den Carrier erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hölscher



Dr. Stamm